

Revisionsvorlage	Geltendes Recht
Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz)	Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz)
Änderung vom ¹ _____	
Der Landrat von Nidwalden,	Die Landsgemeinde,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,	gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung,
beschliesst:	beschliesst:
I.	
Das Gesetz vom 29. April 1973 über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz) wird wie folgt geändert:	
<i>Titel, Einführung einer Abkürzung</i>	
Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz; <u>FSG</u>)	Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz)

Art. 2 Abs. 2 und 3 Zusammenarbeit der Gemeinden	Art. 2 Zusammenarbeit der Gemeinden
<p>¹ Mehrere Gemeinden können vereinbaren, bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam zu erfüllen; solche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>	<p>Mehrere Gemeinden können vereinbaren, bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam zu erfüllen; solche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>
<p>² Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam zu erfüllen, wenn dadurch der Feuerschutz <u>langfristig sichergestellt und verbessert werden kann</u>.</p>	<p>Der Regierungsrat kann Gemeinden verpflichten, bestimmte Aufgaben des Feuerschutzes gemeinsam zu erfüllen, wenn dadurch der Feuerschutz wesentlich verbessert wird.</p>
<p>³ <u>Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist gestützt auf die Grundsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz zu beurteilen.</u></p>	
Art. 30 <u>Feuerwehr der Gemeinden</u> 1. allgemein	Art. 30 Gemeindefeuerwehr 1. allgemein
<p>¹ <u>Die politischen Gemeinden haben</u> den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende <u>Feuerwehren</u> zu organisieren, auszurüsten und zu unterhalten.</p>	<p>Jede politische Gemeinde hat eine den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Gemeindefeuerwehr zu organisieren, auszurüsten und zu unterhalten.</p>
<p>² <u>Jede Feuerwehr wird von einer Kommandantin oder einem Kommandanten geführt.</u></p>	<p>Die Gemeindefeuerwehr wird von einem Kommandanten geführt.</p>

Art. 34 Abs. 1 2. Dauer	Art. 34 2. Dauer
¹ Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem das <u>48.</u> Altersjahr vollendet wird.	Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem das 40. Altersjahr vollendet wird.
² Die Feuerschutzkommission kann nicht feuerwehrpflichtige Personen im Dienst belassen oder in den Dienst aufnehmen.	Die Feuerschutzkommission kann nicht feuerwehrpflichtige Personen im Dienst belassen oder in den Dienst aufnehmen.
Art. 35 3. <u>Entschädigung</u>	Art. 35 3. Besoldung
<u>Der Regierungsrat legt die Entschädigungen für die Feuerwehrendienstleistenden in einer Verordnung fest.</u>	Der Landrat ordnet die Besoldung durch Verordnung.
	Er hat für das ganze Kantonsgebiet einheitliche Entschädigungen für Übungen und die ersten zwei Stunden von Ernstfalleinsätzen festzulegen.
	Er kann zur Sicherstellung dieser Entschädigungen einen Ausgleich unter den Gemeinden anordnen.
Art. 38 Abs. 1 und 2 6. Ersatzabgabe a) Grundsatz	Art. 38 6. Ersatzabgabe a) Grundsatz
¹ Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, entrichten unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 in ihrer Wohnsitzgemeinde jährlich eine Ersatzabgabe von <u>Fr. 250.-</u> .	Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, entrichten unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 in ihrer Wohnsitzgemeinde jährlich eine Ersatzabgabe von Fr. 170.-.

² Personen, die keine Einkommenssteuer gemäss Art. 40 des Steuergesetzes zu entrichten haben, leisten jährlich eine Ersatzabgabe von Fr. 80.–.	Personen, die keine Einkommenssteuer gemäss Art. 40 des Steuergesetzes zu entrichten haben, leisten jährlich eine Ersatzabgabe von Fr. 50.–.
³ Die Ehegattin oder der Ehegatte beziehungsweise die Partnerin oder der Partner aus eingetragener Partnerschaft, welche beziehungsweise welcher mit der Dienst leistenden Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe beziehungsweise eingetragener Partnerschaft lebt, ist von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.	Die Ehegattin oder der Ehegatte beziehungsweise die Partnerin oder der Partner aus eingetragener Partnerschaft, welche beziehungsweise welcher mit der Dienst leistenden Person in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe beziehungsweise eingetragener Partnerschaft lebt, ist von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.
⁴ Der Regierungsrat kann die Ersatzabgabe der Teuerung anpassen.	Der Regierungsrat kann die Ersatzabgabe der Teuerung anpassen.
Art. 44 4. Koordination mit dem Zivilschutz	Art. 44 4. Koordination mit dem Zivilschutz
<u>Die Feuerwehren der Gemeinden und der Zivilschutz haben im Hinblick auf eine wirkungsvolle Zusammenarbeit ihre Tätigkeiten in personeller, taktischer und ausrüstungsmässiger Hinsicht zu koordinieren.</u>	Zwischen der Gemeindefeuerwehr und dem Zivilschutz ist in personeller, taktischer und ausrüstungsmässiger Hinsicht eine Koordination zur Erreichung einer wirkungsvollen Zusammenarbeit und zur Gewährleistung eines reibungslosen Übergangs der Friedensfeuerwehr auf die örtliche Schutzorganisation beziehungsweise Kriegsfeuerwehr herbeizuführen.
Art. 60d Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.2011	
Feuerwehrpflichtige, die beim Inkrafttreten der Änderung vom XX.XX.2011 das 41. Altersjahr vollendet haben, sind von der Feuerwehrpflicht befreit.	

II.	
Die Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1978 zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung) ⁵ wird wie folgt geändert:	
<i>Titel, Einführung einer Abkürzung</i>	
Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung, <u>FSV</u>)	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Feuerschutzverordnung)
§ 1 Zusammenarbeit von Gemeinden	§ 1 Zusammenarbeit von Gemeinden
Wenn mehrere Gemeinden bestimmte Aufgaben des Feuerschutzgesetzes, wie die Ölwehr usw., gemeinsam erfüllen, haben sie entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen, die der Genehmigung <u>des Regierungsrats</u> bedürfen.	Wenn mehrere Gemeinden bestimmte Aufgaben des Feuerschutzgesetzes, wie die Ölwehr usw., gemeinsam erfüllen, haben sie entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen, die der Genehmigung der zuständigen Direktion bedürfen.
§ 3 Ziff. 9 lit. b Feuerschutzkommission	§ 3 Feuerschutzkommission
Neben den in Art. 5 des Feuerschutzgesetzes erwähnten Obliegenheiten ist die Feuerschutzkommission insbesondere zuständig für:	Neben den in Art. 5 des Feuerschutzgesetzes erwähnten Obliegenheiten ist die Feuerschutzkommission insbesondere zuständig für:
1. den Entscheid, wer bezüglich der Feuerwehr dienstpflichtig und wer ersatzpflichtig ist;	1. den Entscheid, wer bezüglich der Feuerwehr dienstpflichtig und wer ersatzpflichtig ist;
2. die Einteilung der Feuerwehrmannschaft;	2. die Einteilung der Feuerwehrmannschaft;
3. den Erlass von Disziplinarverfügungen sowie die Anordnung von Versetzungen oder die Entlassung aus der aktiven Feuerwehr;	3. den Erlass von Disziplinarverfügungen sowie die Anordnung von Versetzungen oder die Entlassung aus der aktiven Feuerwehr;

613.1

4. die Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung von Feuerwehroffizieren und Feuerwehrunteroffizieren, soweit dazu nicht der Gemeinderat oder der Feuerwehrkommandant zuständig ist;	4. die Ernennung, Beförderung, Versetzung oder Entlassung von Feuerwehroffizieren und Feuerwehrunteroffizieren, soweit dazu nicht der Gemeinderat oder der Feuerwehrkommandant zuständig ist;
5. den Entwurf des Feuerwehrbudgets zuhanden des Gemeinderates;	5. den Entwurf des Feuerwehrbudgets zuhanden des Gemeinderates;
6. den Vollzug der im genehmigten Budget enthaltenen Anschaffung; § 144 bleibt vorbehalten;	6. den Vollzug der im genehmigten Budget enthaltenen Anschaffung; § 144 bleibt vorbehalten;
7. die Überwachung der allgemeinen Dienstbereitschaft der Feuerwehr;	7. die Überwachung der allgemeinen Dienstbereitschaft der Feuerwehr;
8. die Führung der verschiedenen Kontrollen, insbesondere der Korpskontrolle aller Dienstpflichtigen sowie die Kontrolle der Disziplinarverfügungen;	8. die Führung der verschiedenen Kontrollen, insbesondere der Korpskontrolle aller Dienstpflichtigen sowie die Kontrolle der Disziplinarverfügungen;
9. die Antragstellung zuhanden des Gemeinderates betreffend:	9. die Antragstellung zuhanden des Gemeinderates betreffend:
a) Organisation und Ausrüstung der Feuerwehr sowie Beseitigung allfälliger Mängel der Bereitschaft;	a) Organisation und Ausrüstung der Feuerwehr sowie Beseitigung allfälliger Mängel der Bereitschaft;
b) <i>Aufgehoben</i>	b) Festsetzung der Entschädigungen, soweit diese nicht in dieser Verordnung beziehungsweise im Feuerschutzreglement der Gemeinde festgelegt sind oder durch den Regierungsrat oder die Kantonale Sachversicherung festgelegt werden;
c) Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters;	c) Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters;
d) Besuch von Feuerwehrkursen;	d) Besuch von Feuerwehrkursen;
e) Erstellung von neuen Wasserbezugsorten;	e) Erstellung von neuen Wasserbezugsorten;
f) Erstellung, Erweiterung oder Ausbau von Feuerwehrmagazinen beziehungsweise Materialdepots;	f) Erstellung, Erweiterung oder Ausbau von Feuerwehrmagazinen beziehungsweise Materialdepots;
10. die jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat über die Tätigkeit der Feuerwehr;	10. die jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat über die Tätigkeit der Feuerwehr;

11. die Begutachtung des von der Gemeinde zu erlassenden Reglementes über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde (Feuerschutzreglement).	11. die Begutachtung des von der Gemeinde zu erlassenden Reglementes über die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde (Feuerschutzreglement).
§ 97 Abs. 1 Feuerwehrrrechnung	§ 97 Feuerwehrrrechnung
<u>1 Die Feuerwehrrrechnung ist als Spezialfinanzierung gemäss Art. 49 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltgesetz, GemFHG) zu führen.</u>	Für die Feuerwehrrrechnung, die durch ein Mitglied der Feuerschutzkommission zu führen ist, gelten sinngemäss die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen.
<u>2 Vermag der Ertrag der Ersatzabgabe die Bedürfnisse der Feuerwehr nicht abzudecken, hat die Gemeinde das sich ergebende Defizit zulasten der Gemeinderechnung zu übernehmen; eine vorübergehende Verschuldung bei der Feuerwehrrrechnung ist statthaft, wenn die Aussicht besteht, die Schulden binnen fünfzehn Jahren abzutragen.</u>	Vermag der Ertrag der Ersatzabgabe die Bedürfnisse der Feuerwehr nicht abzudecken, hat die Gemeinde das sich ergebende Defizit zulasten der Gemeinderechnung zu übernehmen; eine vorübergehende Verschuldung bei der Feuerwehrrrechnung ist statthaft, wenn die Aussicht besteht, die Schulden binnen fünfzehn Jahren abzutragen.
<u>3 Schliesst die Feuerwehrrrechnung mit Mehreinnahmen ab, sind diese zur Schuldentilgung oder zur Reservebildung zu verwenden.</u>	Schliesst die Feuerwehrrrechnung mit Mehreinnahmen ab, sind diese zur Schuldentilgung oder zur Reservebildung zu verwenden.
§ 105 2. Grad	§ 105 2. Grad
<u>Die Feuerwehrinspektorin oder der Feuerwehrinspektor steht im Grad eines Feuerwehroberstleutnants, die Stellvertretung im Grad eines Feuerwehrmajors.</u>	Dem Feuerwehrinspektor steht der Grad eines Feuerwehrmajors zu.

613.1

Feuerschutzgesetz, FSG

	Der Stellvertreter des Feuerwehrinspektors bekleidet den Grad eines Feuerwehrhauptmanns.
§ 107 <u>Feuerwehrinstructorinnen</u> und -instructoren 1. Ernennung	§ 107 <u>Feuerwehrinstructorinnen</u> und -instructoren 1. Ernennung
¹ Der Regierungsrat ernennt auf Antrag <u>der Feuerwehrinspektorin oder des Feuerwehrinspektors</u> die erforderliche Anzahl von <u>Feuerwehrinstructorinnen und Feuerwehrinstructoren</u> ; er kann auch Beförderungen von <u>Instructorinnen und Instructoren</u> vornehmen.	Der Regierungsrat ernennt auf Antrag des Feuerwehrinspektors die erforderliche Anzahl von Feuerwehrinstructoren; er kann auch Beförderungen von Instructoren vornehmen.
² Wahlfähig ist, wer einen Instructorenkurs <u>der Feuerwehr Koordination Schweiz</u> mit Erfolg bestanden hat oder im Besitz eines gleichwertigen Fähigkeitsausweises ist.	Wahlfähig ist, wer einen Instructorenkurs des Schweizerischen Feuerwehrverbandes mit Erfolg bestanden hat oder im Besitz eines gleichwertigen Fähigkeitsausweises ist.
§ 114 <u>Aushebung</u>	§ 114 <u>Aushebung und Einteilung</u>
¹ Die Feuerschutzkommission führt innerhalb der <u>letzten sechs</u> Monate eines jeden Kalenderjahres eine Aushebung <u>für diejenigen Personen durch, die im folgenden Jahr feuerwehrpflichtig werden.</u>	Die Feuerschutzkommission führt innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Kalenderjahres eine Aushebung der Feuerwehrlpflichtigen durch.

<p><u>2 Sie werden durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten schriftlich aufgeboten. Die Aushebung ist mindestens 20 Tage vor dem Aushebungstermin im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u></p>	<p>Die Aushebung ist mindestens acht Tage vorher im Amtsblatt bekanntzugeben, und den Stellungs-pflichtigen ist durch den Feuerwehrkommandant ein schriftliches Aufgebot zuzustellen.</p>
<p><u>3 Wer an der Aushebung wegen Krankheit oder Unfall nicht teilnehmen kann, hat der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten ein ärztliches Zeugnis einzureichen.</u></p>	<p>Wer an der Aushebung wegen Krankheit oder Unfall nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen.</p>
<p>§ 115 und 116 <i>Aufgehoben</i></p>	<p>§ 115 Dienstbüchlein</p>
	<p>Für jeden Feuerwehrpflichtigen, der zur Feuerwehr eingeteilt wird, ist ein Dienstbüchlein zu führen.</p>
	<p>Im Dienstbüchlein sind alle Dienstleistungen des betreffenden Feuerwehrpflichtigen einzutragen.</p>
	<p>§ 116 Besoldung</p>
	<p>Dienstpflichtige des Kaders und der Mannschaft beziehen:</p>
	<p>1. je Pflichtprobe Fr. 12.-</p>
	<p>2. je Zusatzporbe Fr. 20.-</p>
	<p>3. für die ersten zwei Stunden eines Ernstfalleinsatzes Fr. 30.-</p>
	<p>4. je Rekruteneinführungskurs Fr.100.-</p>

613.1

	5. je übrige Kurs:	
	a) ganzer Tag	Fr.200.-
	b) halber Tag	Fr.100.-
	6. je Kaderrepetitionskurs	Fr.100.-
	7. je Ruhetagspikett	Fr. 50.-
	8. je Pikettfahrt	Fr. 15.-
	Die Gemeinden sind befugt, in ihren Feuerwehrreglementen festzusetzen:	
	1. allfällige Jahreshonorare für Kaderposten;	
	2. die Entschädigung bei Ernstfalleinsätzen für die Zeit nach den ersten zwei Stunden;	
	3. die Entschädigungen für Wartungs- und Instandstellungsarbeiten;	
	4. die Entschädigungen an Feuerwehrleute, die bei privaten Anlässen (Theater, Grossanlässen usw.) zum Einsatz gelangen.	
§ 136 Abs. 1	<u>Weiterbildungskurse</u> 1. für das Feuerwehrkader	§ 136 Repetitionskurse 1. für das Feuerwehrkader
¹ Für <u>das Feuerwehrkader</u> sind jährlich regionale <u>Weiterbildungskurse</u> von mindestens einem halben Tag Dauer durchzuführen; die Kurse finden in der Regel vor den Frühjahrsübungen statt.	Für die Kader der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren sind jährlich regionale Weiterbildungskurse von mindestens einem halben Tag Dauer durchzuführen; die Kurse finden in der Regel vor den Frühjahrsübungen statt.	

<p>² Der Besuch dieser Kurse ist für die aufgegebenen Kader obligatorisch.</p>	<p>Der Besuch dieser Kurse ist für die aufgegebenen Kader obligatorisch.</p>
<p>§ 138 Abs. 1 3. Entschädigung</p>	<p>§ 138 3. Kosten</p>
<p>¹ Bei <u>Weiterbildungskursen</u> geht die <u>Entschädigung für Sold und Reisespesen</u> zulasten der Gemeinden beziehungsweise Betriebe.</p>	<p>Bei Repetitionskursen gehen die Kosten für Besoldung und Reiseentschädigung zulasten der Gemeinden beziehungsweise Betriebe.</p>
<p>² Die Kosten für die Verpflegung sowie die Besoldung des Instruktionspersonals gehen zulasten der kantonalen Sachversicherung.</p>	<p>Die Kosten für die Verpflegung sowie die Besoldung des Instruktionspersonals gehen zulasten der kantonalen Sachversicherung.</p>
<p>§ 141 Persönliche Schutzausrüstung</p>	<p>§ 141 Persönliche Ausrüstung</p>
<p>¹ Die Feuerwehrleute sind mit einer persönlichen Schutzausrüstung zu versehen.</p>	<p>Die Feuerwehrleute sind mit einer persönlichen Ausrüstung zu versehen, die sie vor Schädigungen möglichst schützt.</p>
<p>² Nach dem Austritt aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.</p>	<p>Die persönliche Ausrüstung ist zu Hause aufzubewahren und jederzeit griffbereit zu halten.</p>
<p>³ Das Tragen der persönlichen Ausrüstung oder von Teilen derselben ist nur bei Übungen, Kursen und Ernstfalleinsätzen gestattet; <u>die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann Ausnahmen bewilligen</u>.</p>	<p>Nach dem Austritt aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.</p>

	Das Tragen der persönlichen Ausrüstung oder von Teilen derselben ist nur bei Übungen, Kursen und Ernstfalleinsätzen gestattet; der Feuerwehrkommandant kann Ausnahmegewilligungen erteilen.
§ 142 Abs. 1 und 3 Korpsmaterial	§ 142 Abs. 1 und 3 Korpsmaterial
¹ Die Feuerwehren sind den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten entsprechend den Richtlinien und Normen <u>der Feuerwehr Koordination Schweiz</u> mit Material auszurüsten.	Die Feuerwehren sind den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten entsprechend nach den Richtlinien und Normen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes mit Material auszurüsten.
² Das Material ist nach Übungen und Ernstfalleinsätzen unverzüglich wieder instandzustellen.	Das Material ist nach Übungen und Ernstfalleinsätzen unverzüglich wieder instandzustellen.
³ Die Benützung von Feuerwehrmaterial <u>zu anderer Verwendung als zu</u> Feuerwehrzwecken <u>sowie</u> dessen Entnahme aus den Magazinen und Depots ist <u>nur mit Bewilligung der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten gestattet.</u>	Die Benützung von Feuerwehrmaterial zu andern als Feuerwehrzwecken und dessen Entnahme aus den Magazinen und Depots ist ohne Bewilligung des Feuerwehrkommandanten untersagt.
⁴ Für die Verwendung von Zivilschutzmaterial gilt die Gesetzgebung über den Zivilschutz.	Für die Verwendung von Zivilschutzmaterial gilt die Gesetzgebung über den Zivilschutz.
§ 144 Gemeinsame Beschaffung	§ 144 Gemeinsamer Einkauf
<u>Das Feuerwehrinspektorat ordnet die gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrmaterial an, sofern sich daraus wesentliche betriebliche, technische oder finanzielle Vorteile ergeben.</u>	Die Direktion kann den gemeinsamen Einkauf von Feuerwehrmaterial vorschreiben und veranlassen, wenn sich daraus wesentliche betriebliche, technische oder finanzielle Vorteile ergeben.

§ 156 Einsatzregeln	§ 156 Einsatzregeln
Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz hat sich nach den Ausbildungsvorschriften <u>der Feuerwehr Koordination Schweiz</u> zu richten.	Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz hat sich nach den Ausbildungsvorschriften des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zu richten.
III.	
Das Gesetz vom 27. April 1986 über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG) wird wie folgt geändert:	
Art. 100 Abs. 2 Beitragsberechtigte Massnahmen	Art. 100 Beitragsberechtigte Massnahmen
1 Die Anstalt leistet Beiträge an:	Die Anstalt leistet Beiträge an:
1. die Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen;	1. die Neuerstellung und Erweiterung von Hydrantenanlagen;
2. die Neuerstellung und Erweiterung von zweckgebundenen Feuerlöschwasserreserven;	2. die Neuerstellung und Erweiterung von zweckgebundenen Feuerlöschwasserreserven;
3. die Anschaffung von Löschgeräten, Feuerwehrmaterial, Ausrüstungsgegenständen und Rettungsgeräten der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, soweit die Objekte der Betriebe bei der Anstalt versichert sind;	3. die Anschaffung von Löschgeräten, Feuerwehrmaterial, Ausrüstungsgegenständen und Rettungsgeräten der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, soweit die Objekte der Betriebe bei der Anstalt versichert sind;
4. die Kosten der Telefonalarmeinrichtungen und die Abonnementsgebühren der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, soweit die Objekte der Betriebe bei der Anstalt versichert sind;	4. die Kosten der Telefonalarmeinrichtungen und die Abonnementsgebühren der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, soweit die Objekte der Betriebe bei der Anstalt versichert sind;
5. Neu- und Umbauten von zweckmässigen Feuerwehrlokalen, Lösch- und Materialdepots;	5. Neu- und Umbauten von zweckmässigen Feuerwehrlokalen, Lösch- und Materialdepots;

613.1

6. die Anschaffung löschtechnisch geprüfter Handfeuerlöscher und Feuerlöschposten.	6. die Anschaffung löschtechnisch geprüfter Handfeuerlöscher und Feuerlöschposten.
² Der Landrat setzt die Beitragsansätze in der Vollziehungsverordnung fest.	Der Landrat setzt die Beitragsansätze sowie die Bedingungen und Auflagen für die Beitragsausrichtung in der Vollziehungsverordnung fest.
³ Er kann in der Vollziehungsverordnung zur Verbesserung des Brandschutzes in Gebäuden die Ausrichtung von Beiträgen vorsehen, wenn der Eigentümer freiwillig Brandschutzeinrichtungen installiert, die nicht feuerpolizeilich vorgeschrieben oder als Ersatz für eine andere Brandschutzmassnahme errichtet werden, und wenn die Brandschutzeinrichtung keine Prämienermässigung bewirkt.	Er kann in der Vollziehungsverordnung zur Verbesserung des Brandschutzes in Gebäuden die Ausrichtung von Beiträgen vorsehen, wenn der Eigentümer freiwillig Brandschutzeinrichtungen installiert, die nicht feuerpolizeilich vorgeschrieben oder als Ersatz für eine andere Brandschutzmassnahme errichtet werden, und wenn die Brandschutzeinrichtung keine Prämienermässigung bewirkt.
IV.	
Die Vollziehungsverordnung vom 10. September 1986 zum Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsverordnung) wird wie folgt geändert:	
<i>Titel, Einführung einer Abkürzung</i>	
Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsverordnung, <u>NSVV</u>)	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsverordnung)

§ 77 Beitragsansätze 1. Grundsätze	§ 77 Höchstansätze für Beiträge 1. bauliche Anlagen
<p><u>1 Bei den Beitragsansätzen für bauliche Anlagen und Anschaffungen handelt es sich um Höchstansätze.</u></p>	<p>Der höchste Beitragsansatz für beitragsberechtigte bauliche Anlagen beträgt:</p>
<p><u>2 Diese können um höchstens 100 Prozent erhöht werden, wenn das Zusammenarbeitspotential oder die Optimierungsmöglichkeiten der Feuerwehren im Sinne von Art. 2 des Feuerschutzgesetzes vollständig genutzt werden. Das Feuerwehrintspektorat nimmt dazu eine technische Beurteilung vor.</u></p>	<p>1. an die Kosten von Sanitärarbeiten bei der Neuerstellung und der Erweiterung von Wasserleitungen, sofern sie vorwiegend dem Feuerschutz dienen und einen vom Verwaltungsrat festgelegten minimalen Durchmesser erreichen</p> <p style="text-align: right;">20 Prozent</p>
<p><u>3 Von einer Beitragszusicherung ist abzusehen, wenn keine erfolgversprechenden Bemühungen um Zusammenlegung und Optimierung gemäss technischer Beurteilung des Feuerwehrintspektorats erfolgt sind.</u></p>	<p>2. an die Anschaffungskosten von Hydrantenstöcken in normaler Ausführung</p> <p style="text-align: right;">100 Prozent</p>
<p><u>4 Der Verwaltungsrat legt im Reglement über die Beitragsleistung die Bedingungen und Auflagen für die Beitragsausrichtung fest. Er ist dabei an die Grundsätze der Feuerwehr Koordination Schweiz gebunden.</u></p>	<p>3. für die Neuerstellung und Erweiterung von zweckgebundenen Feuerlöschwasserreserven, sofern sie ausschliesslich der Feuerlöschwasserreserve dienen</p> <p style="text-align: right;">15 Prozent</p>

613.1

Feuerschutzgesetz, FSG

	4. für die Neu- und Umbau von zweckmässigen Feuerwehrlokalen 20 Prozent
	Der Verwaltungsrat kann im Reglement über die Beitragsleistungen vorsehen, dass an den Neu- und Umbau von Feuerwehrlokalen, Lösch- und Materialdepots anstelle eines Beitrages gemäss Abs. 1 ein fester Pauschalbeitrag je m ² Nutzfläche ausgerichtet wird; für die beitragsberechtigte Nutzfläche solcher Lokalitäten kann er verbindliche Normen aufstellen.
§ 77a	2. bauliche Anlagen
¹ Die Beitragsansätze für beitragsberechtigte bauliche Anlagen betragen:	
1. an die Kosten von Sanitärarbeiten bei der Neuerstellung und der Erweiterung von Wasserleitungen, sofern sie vorwiegend dem Feuerschutz dienen und einen vom Verwaltungsrat festgelegten minimalen Durchmesser erreichen 20 Prozent	
2. an die Anschaffungskosten von Hydrantenstöcken in normaler Ausführung 100 Prozent	

<p>3. für die Neuerstellung und Erweiterung von zweckgebundenen Feuerlöschwasserreserven, sofern sie ausschliesslich der Feuerlöschwasserreserve dienen</p> <p style="text-align: right;">15 Prozent</p>	
<p>4. für die Neu- und Umbau von zweckmässigen Feuerwehrlokalen</p> <p style="text-align: right;">20 Prozent</p>	
<p>² Der Verwaltungsrat kann im Reglement über die Beitragsleistungen vorsehen, dass an den Neu- und Umbau von Feuerwehrlokalen, Lösch- und Materialdepots anstelle eines Beitrages gemäss Abs. 1 ein fester Pauschalbeitrag je m² Nutzfläche ausgerichtet wird; für die beitragsberechtigte Nutzfläche solcher Lokalitäten kann er verbindliche Normen aufstellen.</p>	
<p>§ 78 Einleitungssatz und Ziff. 6</p> <p>3. Anschaffungen</p>	<p>§ 78 2. Anschaffungen</p>
<p><u>Die Beitragsansätze für beitragsberechtigte Anschaffungen betragen:</u></p>	<p><u>Der höchste Beitragssatz für beitragsberechtigte Anschaffungen beträgt:</u></p>
<p>1. für Tanklöschfahrzeuge und Motorspritzen 50 Prozent;</p> <p>2. für Pikettfahrzeuge und Anhänger 40 Prozent;</p> <p>3. für Schlauchmaterial, Schlosse und Strahlrohre 50 Prozent;</p> <p>4. für übrige Löschgeräte 30 Prozent;</p>	<p>1. für Tanklöschfahrzeuge und Motorspritzen 50 Prozent;</p> <p>2. für Pikettfahrzeuge und Anhänger 40 Prozent;</p>

613.1

<p>5. für Rettungsgeräte 30 Prozent; 6. für <u>Atemschutz</u>- und Funkgeräte 30 Prozent; 7. für Gegenstände der persönlichen Ausrüstung 30 Prozent; 8. für Alarmanlagen (Anschaffung, jährliche Abonnements- und Regalgebühren sowie jährliche Schaltungsänderungen) 50 Prozent.</p>	<p>3. für Schlauchmaterial, Schlosse und Strahlrohre 50 Prozent; 4. für übrige Löschgeräte 30 Prozent; 5. für Rettungsgeräte 30 Prozent; 6. für Gasschutz- und Funkgeräte 30 Prozent; 7. für Gegenstände der persönlichen Ausrüstung 30 Prozent; 8. für Alarmanlagen (Anschaffung, jährliche Abonnements- und Regalgebühren sowie jährliche Schaltungsänderungen) 50 Prozent.</p>
<p>§ 79 Abs. 1-3 Abstufung nach der Finanzkraft der Gemeinde</p>	<p>§ 79 Abstufung nach der Finanzkraft der Gemeinde</p>
<p>¹ Die Berechnung der tatsächlichen Ansätze gemäss den §§ 77-78 richtet sich im Einzelfall nach der Finanzkraft der Gemeinde.</p>	<p>Die Berechnung der tatsächlichen Ansätze gemäss den §§ 77 und 78 richtet sich im Einzelfall nach der Finanzkraft der Gemeinde.</p>
<p>² Massgebend ist dabei die prozentuale Abweichung, die sich ergibt, wenn einmal die prozentuale Abweichung vom kantonalen Mittel des <u>Finanzkraft</u>-faktors der Gemeinde und zweimal die prozentuale Abweichung vom kantonalen Mittel des Feuerwehersatzabgabe-Faktors der Gemeinde berücksichtigt <u>werden</u>.</p>	<p>Massgebend ist dabei die prozentuale Abweichung, die sich ergibt, wenn einmal die prozentuale Abweichung vom kantonalen Mittel des Steuerkraftfaktors der Gemeinde und zweimal die prozentuale Abweichung vom kantonalen Mittel des Feuerwehersatzabgabe-Faktors der Gemeinde berücksichtigt werden.</p>

<p>³ Der <u>Finanzkraftfaktor</u> wird nach den Bestimmungen der kantonalen Finanzausgleichsgesetzgebung ermittelt.</p>	<p>Der Steuerkraftfaktor wird nach den Bestimmungen der kantonalen Finanzausgleichsgesetzgebung ermittelt.</p>																												
<p>⁴ Der Feuerwehersatzabgabe-Faktor ergibt sich aus der Teilung des Ertrages der Feuerwehersatzabgabe der Gemeinde durch die Anzahl der Gemeindeeinwohner.</p>	<p>Der Feuerwehersatzabgabe-Faktor ergibt sich aus der Teilung des Ertrages der Feuerwehersatzabgabe der Gemeinde durch die Anzahl der Gemeindeeinwohner.</p>																												
<p>⁵ Die kantonalen Mittelwerte werden errechnet, indem die Gesamtheit aller Steuererträge der Gemeinden je Einheit durch die Zahl der Kantonseinwohner und die Gesamtheit aller Erträge der Feuerwehersatzabgabe der Gemeinden durch die Zahl der Kantonseinwohner geteilt werden.</p>	<p>Die kantonalen Mittelwerte werden errechnet, indem die Gesamtheit aller Steuererträge der Gemeinden je Einheit durch die Zahl der Kantonseinwohner und die Gesamtheit aller Erträge der Feuerwehersatzabgabe der Gemeinden durch die Zahl der Kantonseinwohner geteilt werden.</p>																												
<p>⁶ Für alle Berechnungen sind jene Werte zu berücksichtigen, die dem um zwei Jahre zurückliegenden Rechnungsjahr entsprechen; Stichtag für die Bemessung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des massgebenden Rechnungsjahres.</p>	<p>Für alle Berechnungen sind jene Werte zu berücksichtigen, die dem um zwei Jahre zurückliegenden Rechnungsjahr entsprechen; Stichtag für die Bemessung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember des massgebenden Rechnungsjahres.</p>																												
<p>⁷ Der tatsächliche Beitragsansatz ergibt sich aufgrund folgender Tabelle:</p>	<p>Der tatsächliche Beitragsansatz ergibt sich aufgrund folgender Tabelle:</p>																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Summe der zwei Faktoren</th> <th>Tatsächlicher Beitragsansatz in Prozenten des Höchstansatzes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- 90 und mehr</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>- 60 bis - 89</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>- 30 bis - 59</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>0 bis - 29</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>+ 1 bis + 30</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>+ 31 und mehr</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>	Summe der zwei Faktoren	Tatsächlicher Beitragsansatz in Prozenten des Höchstansatzes	- 90 und mehr	100	- 60 bis - 89	90	- 30 bis - 59	80	0 bis - 29	70	+ 1 bis + 30	60	+ 31 und mehr	50	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Summe der zwei Faktoren</th> <th>Tatsächlicher Beitragsansatz in Prozenten des Höchstansatzes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>- 90 und mehr</td> <td>100</td> </tr> <tr> <td>- 60 bis - 89</td> <td>90</td> </tr> <tr> <td>- 30 bis - 59</td> <td>80</td> </tr> <tr> <td>0 bis - 29</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>+ 1 bis + 30</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>+ 31 und mehr</td> <td>50</td> </tr> </tbody> </table>	Summe der zwei Faktoren	Tatsächlicher Beitragsansatz in Prozenten des Höchstansatzes	- 90 und mehr	100	- 60 bis - 89	90	- 30 bis - 59	80	0 bis - 29	70	+ 1 bis + 30	60	+ 31 und mehr	50
Summe der zwei Faktoren	Tatsächlicher Beitragsansatz in Prozenten des Höchstansatzes																												
- 90 und mehr	100																												
- 60 bis - 89	90																												
- 30 bis - 59	80																												
0 bis - 29	70																												
+ 1 bis + 30	60																												
+ 31 und mehr	50																												
Summe der zwei Faktoren	Tatsächlicher Beitragsansatz in Prozenten des Höchstansatzes																												
- 90 und mehr	100																												
- 60 bis - 89	90																												
- 30 bis - 59	80																												
0 bis - 29	70																												
+ 1 bis + 30	60																												
+ 31 und mehr	50																												
<p>⁸ Die vorstehende Regelung für die Festsetzung der Beitragsansätze gilt nicht für § 78 Ziff. 3.</p>	<p>Die vorstehende Regelung für die Festsetzung der Beitragsansätze gilt nicht für § 78 Ziff. 3.</p>																												

613.1

§ 80 Härtefälle	§ 80 Härtefälle
In besonderen Härtefällen kann der Verwaltungsrat über die in den §§ 77-78 enthaltenen Höchstansätze hinaus einen Beitragszuschlag gewähren, der höchstens 20 Prozent des Betrages erreichen darf, der sich aufgrund des Höchstansatzes ergibt.	In besonderen Härtefällen kann der Verwaltungsrat über die in den §§ 77 und 78 enthaltenen Höchstansätze hinaus einen Beitragszuschlag gewähren, der höchstens 20 Prozent des Betrages erreichen darf, der sich aufgrund des Höchstansatzes ergibt.
§ 81 Abs. 2 Beitragsansatz für private Wasserversorgungen und Betriebsfeuerwehren	§ 81 Beitragsansatz für private Wasserversorgungen und Betriebsfeuerwehren
¹ Private Wasserversorgungen werden in bezug auf die Beitragsfestsetzung öffentlichen Gemeindewasserversorgungen gleichgestellt, sofern sie über eine hinreichende Hydrantenanlage verfügen.	Private Wasserversorgungen werden in bezug auf die Beitragsfestsetzung öffentlichen Gemeindewasserversorgungen gleichgestellt, sofern sie über eine hinreichende Hydrantenanlage verfügen.
² Für Betriebsfeuerwehren, soweit die Objekte der Betriebe bei der Anstalt versichert sind, erreicht die Beitragsleistung der Anstalt die Hälfte der Höchstansätze gemäss den §§ 77-78.	Für Betriebsfeuerwehren, soweit die Objekte der Betriebe bei der Anstalt versichert sind, erreicht die Beitragsleistung der Anstalt die Hälfte der Höchstansätze gemäss den §§ 77 und 78.
³ Betriebsfeuerwehren sind für Fahrzeuge und Feuerwehrlokale nicht beitragsberechtigt.	Betriebsfeuerwehren sind für Fahrzeuge und Feuerwehrlokale nicht beitragsberechtigt.